EIGENBETRIEB

IMMOBILIEN, KRANKENHÄUSER und PFLEGESCHULE

LANDKREIS RAVENSBURG

Erster Nachtrag zum WIRTSCHAFTSPLAN 2023

MIT

ERFOLGS- UND LIQUIDITÄTSPLAN

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Feststellungsbeschluss	
Vorbericht	1
Wirtschaftsplan (1. Nachtrag) 1. Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität	3
Anlagen: Berechnungen zum Europäischen Beihilferecht	4

Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule - Landkreis Ravensburg -

Wirtschaftsplan 2023 (1. Nachtrag)

Aufgrund § 14 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) hat der Kreistag am 25.05.2023 den ersten Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2023 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Erfolgs- und Liquiditätsplan, der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert.

§ 2 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 5.400.000 Euro festgesetzt.

Ravensburg, den 25.05.2023

(Harald Sievers) Landrat

Seite 1

A. Ausgangslage:

Der Kreistag hat am 15.12.2022 den Wirtschaftsplan 2023 beschlossen. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 14.03.2023 alle erforderlichen Genehmigungen für den Wirtschaftsplan 2023 erteilt.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage 2023 des Landkreises, insbesondere wegen fehlender Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer, wegen zusätzlicher Unterstützungsmaßnahmen für die OSK und wegen zu erwartender Mehrbelastung im Personalaufwand wurde im Kreishaushalt ein Nachtragshaushalt erforderlich.

Im Nachtragsplan des Eigenbetriebes ist eine Erhöhung der Kassenkreditermächtigung vorgesehen.

B. Wesentliche Änderungen des ersten Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2023

Kassenkreditermächtigung

Die Kassenkreditermächtigung wird auf 5.400.000 Euro festgesetzt. Durch diese Kassenkreditermächtigung ist eine hohe Flexibilität bei der Investitions- und Finanzierungstätigkeit des Eigenbetriebs IKP gegeben. Außerdem können dadurch die zur Finanzierung vorgesehenen Kreditaufnahmen zeitlich flexibler gestaltet werden, zumal aktuell die Kontokorrentzinsen niedriger als reguläre Bankdarlehen sind.

Anlage Europäisches Beihilferecht

Nach dem EG-Vertrag sind staatliche Beihilfen grundsätzlich verboten. Der Beihilfebegriff ist hierbei umfassend zu verstehen. Darunter fällt jeglicher Transfer von staatlichen Mitteln, unabhängig davon, ob es sich um den Ausgleich eines Betriebsdefizits, um Investitionszuschüsse oder um Zinsvergünstigungen handelt. Gewährt ein Landkreis seinem Krankenhaus irgendwelche Vorteile, so handelt es sich um Beihilfen.

Im Rahmen des Almunia-Paketes ist die Oberschwabenklinik mit der Erbringung von Krankenhaus-Dienstleistungen betraut. Im Rahmen der Wirtschaftspläne vom Eigenbetrieb IKP und der Oberschwabenklinik werden die Beihilfen wie folgt festgesetzt:

Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule

Seite 2 - Vorbericht -

Beihilfen für das Jahr 2023 aus dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes IKP: (Gesamtstand erster Nachtrag)

1. Beihilfe für die Oberschwabenklinik

Betriebsmittelkredits

2.680.300 Euro

2. Zuführung zur Kapitalrücklage der Oberschwabenklinik

10.044.700 Euro

3. Zinsvorteil aus der zinslosen Gewährung eines

900.000 Euro

Bislang wird von der Kernverwaltung ein zinsloser Betriebsmittelkredit an die Oberschwabenklinik gewährt. Auch hierbei handelt es sich um eine Beihilfe.

4. Zinsvorteil aus der zinslosen Gewährung eines Darlehens

104.000 Euro

Von der Kernverwaltung wird neu ein zinsloses Darlehen an die Oberschwabenklinik gewährt. Auch hierbei handelt es sich um eine Beihilfe.

 Berechnung des Zinsvorteils aus der Stundung der Forderungen an die Oberschwabenklinik

69.000 Euro

Des Weiteren ist die vom Landkreis Ravensburg an die Oberschwabenklinik gewährte Stundung seiner Forderungen darzustellen. Der finanzielle Vorteil für die Oberschwabenklinik ergibt sich aus dem Verzicht von Stundungszinsen.

Mit dem Wirtschaftsplan werden die Ausgleichszahlungen für das Wirtschaftsjahr 2023 für die Krankenhäuser in Ravensburg, Wangen und Bad Waldsee gemäß Ziffer 1-5 mit dem ersten Nachtrag neu festgelegt.

Wirtschaftsplan 2023 Erster Nachtrag - Liquiditätsentwicklung -

Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾	Liquiditätsplan		Finanzplanung			
Nr.		Vorjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr	
		Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾	2022	2023	2024	2025	2026
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5
1		Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾	6.270.800 €	\mathbb{N}	\bigvee	\bigvee	\searrow
2a	+	Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn	0 €	\nearrow	\nearrow	> <	><
2b	+	Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	0 €	>>	\times	$>\!\!<$	><
2c	+	Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde	3.825.200 €				
3a	-	Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn	0 €	$>\!\!<$	$>\!\!<$	$>\!\!<$	$>\!\!<$
3b	-	Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde	4.556.500 €				
4	=	liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn	5.539.500 €	$\bigg / \bigg $	\bigvee	$\bigg \}$	$\overline{}$
5	-	mittelübertragungsbedingter Liquiditätsbedarf (§ 2 Absatz 4 EigBVO-HGB)	0 €	>>		$\supset \frown$	
6	+/-	veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 40 EigBVO-HGB) ³⁾	-1.210.000€	-4.155.400 €	852.000 €	3.597.100 €	528.300 €
7	=	voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende	4.329.500 €	-2.874.401 €	-2.022.401 €	1.574.699 €	2.102.999 €
8	-	davon für bestimmte Zwecke gebunden 4)	619.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
9	=	vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	3.710.500 €	-2.894.401 €	-2.042.401 €	1.554.699 €	2.082.999 €

tatsächliche liquide Eigenmittel zum 31.12.2022: nachrichtlich: Kreditermächtigung 2022:

1.280.998,75 €

3.767.700 €

nachrichtlich: Kreditermächtigung 2023: 2.800.000 €

Erläuterungen

Spalte Vorjahr: Aufgrund der nun vorliegenden Ist-Werte zum 31.12.2022 sind die Berechnungen für das Jahr 2022 nicht mehr relevant.

- Europäisches Beihilferecht -

Darstellung Ausgleichsleistungen:

Berechnung der Beihilfe aus der Überlassung der Immobilien und Geräte

Beihilfe für die Oberschwabenklinik nach europ. Beihilferecht im Jahr 2023:

2.680.300 €

Berechnung der Beihilfe aus Zuführung zur Kapitalrücklage

Beihilfe für die Oberschwabenklinik aus der Zuführung zur Kapitalrücklage im Jahr 2023:

10.044.700 €

Berechnung des Vorteils aus der zinslosen Gewährung eines Betriebsmittelkredits an die OSK

Vorteil aus der zinslosen Gewährung eines Betriebsmittelkredits für die OSK:

900.000 €

Berechnung des Vorteils aus der zinslosen Gewährung eines Darlehens an die OSK

Vorteil aus der zinslosen Gewährung eines Darlehens für die OSK:

104.000 €

Berechnung des Zinsvorteils aus der Stundung der Forderungen an die OSK

Zinsvorteil aus gestundeten Forderungen:

69.000 €